

Kriterienkatalog für soziale Einrichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzepts

Stand: 26.5.2020

1. Einleitung

Dieses Dokument dient sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern als Grundlage für die Erstellung eines Schutzkonzepts. Es richtet sich an:

- soziale Einrichtungen, welche Erwachsene mit und ohne Behinderungen betreuen (gemäss SEG, PAVO, BPG)
- soziale Einrichtungen, welche Kinder und Jugendliche betreuen (gemäss SEG, PAVO)
- private Haushalte, welche Erwachsene betreuen (gemäss BPG; im Folgenden mitgemeint unter sozialen Einrichtungen)

Das vorliegende Dokument soll die sozialen Einrichtungen bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 unterstützen. Es basiert auf dem «[Grundlagen-Schutzkonzept](#)» von Curaviva CH und INSOS und dem [Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen \(Kita/SEB\)](#) von kibesuisse.

1.1 Allgemeine Grundlagen

Folgende Grundlagen des Bundes und des Kantons müssen berücksichtigt werden.

- [Verordnung 2](#) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), insbesondere:
 - [Art. 10b Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 10c der Verordnung 2 zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden](#)
 - [Anhang 6 der Verordnung 2 mit Kategorien besonders gefährdeter Personen](#)
- [BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen \(Stand 11.05.2020\)](#)
- BAG-Empfehlungen zur Anwendung von [Schutzmaterial für \(Gesundheits-\)Fachpersonen](#) (Stand 23.04.2020)
- BAG-Empfehlungen zum [Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#) (Stand 11.05.2020)
- Anweisungen des BAG zur [Selbst-Isolation](#) (Stand 11.05.2020) und [Selbst-Quarantäne](#) (Stand 11.05.2020)
- SECO-Merkblatt [Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#) (Stand 16.04.2020)
- SECO [Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter COVID-19](#)
- [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns»](#)
- [COVID-19: Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen](#)

1.2. Aufbau dieses Dokuments

Es werden drei Schutzbereiche differenziert:

- den internen (stationären) Bereich einer Institution
- die Schnittstellen interner/externer Bereiche
- die Tätigkeitsbereiche der Institution (Dienstleistungen und Produktion)

Für jeden Bereich werden mögliche Schutzhemen genannt. Nicht für jede soziale Einrichtung sind alle Themen gleich relevant. Es ist eine Anpassung gemäss dem eigenen Leistungsprofil vorzunehmen. Die allgemeinen Aussagen sollen für das betriebseigene Schutzkonzept präzisiert werden.

Bereits bestehende betriebseigene Konzepte sollen integriert werden, wie zum Beispiel:

- betriebseigenes Hygiene-Konzept
- betriebseigenes Pandemie-Konzept

1.3 Ziele

Gemäss BAG bestehen drei Grundmaximen zur Verhinderung von Übertragungen von COVID-19:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Soziale und berufliche Isolation von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Das betriebseigene Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung der COVID-19-Pandemie aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Betreuung der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Betreuungsinstitution eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Einhaltung der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
- Kindeswohl (Rechte und Teilhabe des Kindes)
- Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Schutz von (vulnerablen) Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen
- Schutz von vulnerablen betreuten Personen und Angehörige der betreuten Personen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität der Betreuungsinstitution

1.4 Auftrag

Die Institution stellt mit der Umsetzung ihres Schutzkonzepts sicher, dass folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Alle Personen in der Institution reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
2. Alle erwachsenen Personen halten 2 Meter Abstand zueinander. Auf freiwilliger Basis oder wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske oder ergreifen andere geeignete Schutzmassnahmen.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen, auch bei den Mitarbeitenden.
5. Mitarbeitende mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, mit einer Hygienemaske nach Hause schicken. Sie anweisen, sich telefonisch an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung zu wenden und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

6. Bei betreuten Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, sich an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung wenden und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG befolgen.
7. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
8. Information der betreuten Personen, der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen; wo notwendig in geeigneter Form, z.B. Leichte Sprache.
9. Das Management stellt die effiziente Umsetzung der erstellten Schutzmassnahmen sicher, überprüft diese und passt sie allenfalls an.

Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgebende sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Die soziale Einrichtung (Trägerschaft und Betriebsleitung) bestätigt zuhanden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bis am 8. Juni 2020 schriftlich das Vorliegen und die Umsetzung eines betrieblichen Schutzkonzepts, welches sich an den im Folgenden ausgeführten Bereichen und Inhalten orientiert (Formular Selbstdeklaration in der Beilage).

2. Inhalte Schutzkonzept

2.1 Grundsätze und Massnahmen «interner (stationärer) Bereich»

2.1.1 Einhaltung der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Betriebliches Hygienekonzept.

2.1.2 Ressourcenmanagement

Vorrat sicherstellen:

- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittelspender regelmässig auffüllen
- Genügend Schutzmaterial am Lager haben

2.1.3 Informationsmanagement

Die Institution beschreibt, wie sie Mitarbeitende, betreute Personen sowie weitere Personen, die sich im stationären Bereich aufhalten, informieren und die Umsetzung der Vorgaben und Massnahmen sicherstellen. Die Institution legt fest, wie sie die Mitarbeitenden über die Aktualisierung der Richtlinien in Kenntnis setzt, insbesondere:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen
- Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen
- Schulung zu Vorgaben des BAG (insbesondere praktische Hygienemassnahmen und Umsetzung des Abstandhaltens)
- Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall
- Information der betreuten Personen über Vorgaben zum Verhalten innerhalb der Institution (z.B. Aufenthaltsräume (innen und aussen), Essen, Besuche von Angehörigen) und bei Aufenthalt ausserhalb der Institution
- Information der Angehörigen über Vorgaben und das konkrete Vorgehen bei Besuchen der Institution

Die Institution benennt eine interne Anlaufstelle/Person, an die sich Mitarbeitende und betreute Personen und Angehörige mit Kritik, Verbesserungsvorschlägen etc. richten können. Die Anlaufstelle bündelt die Anliegen und bringt sie der Institutionsleitung vor.

Ebenso ist eine stetige, angepasste Information der betreuten Personen zu den BAG-Richtlinien angesagt – z.B. altersentsprechend für Kinder und Jugendliche, in Leichter Sprache oder Gebärdensprache.

2.1.4 Exkurs Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielen «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Aufgrund dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur Eindämmung wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrösse und -zusammensetzung nicht verhältnismässig. Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielen potentiell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, so dass für gewisse Situationen die Abstandsregel zu Erwachsenen eingeführt werden kann. Erwachsene halten den Abstand zu anderen Erwachsenen möglichst immer ein. Der Alltag soll im Sinne des Mottos «Bleiben Sie zuhause», also «Bleiben Sie in der Betreuungsinstitution», in der gewohnten Umgebung der Betreuungsinstitution gelebt und gestaltet werden und sich nicht zu sehr in den öffentlichen Raum ausdehnen. Jede eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet sein.

Ausführliche Informationen dazu: [Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulgängende Betreuungsinstitutionen \(Kita/SEB\)](#) von kibeuisse

2.2. Massnahmen für die Schnittstelle interner/externer Bereich

2.2.1 Publikumsverkehr

Händehygiene

Beispiele für Massnahmen:

- Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten.
- Aufstellen von Händehygiestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Institution die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Mitarbeitenden halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere 2 Meter Abstand.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen, Begegnungszonen.
- Wasserspender sind zu entfernen.

Begegnungs- und Aufenthaltszonen festlegen

(z.B. Begegnungszonen, Zonen zum Beraten/Sitzungen, Warteräume, Einbahnregelungen)

Beispiele für Massnahmen:

- Alle erwachsenen Personen halten 2 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 2 Meter Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten, in Aufenthaltsräumen (z.B. Essenzonen, Gemeinschaftsräume) und öffentlichen WC-Anlagen sicherstellen.
- Spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben in kleine Einheiten unterteilen.
- Türen offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen.
- Evtl. Verkehrswege festlegen.

Anzahl Personen in Räumen der Institution begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- Personen nur dosiert in Begegnungszonen lassen, so dass die 2 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Abstand auch möglich ist, wenn Einrichtungsgegenstände im Raum sind (z.B. die Tische nicht so stellen, dass man 2 Meter einhalten kann, auch wenn jemand mit dem Rollstuhl daran vorbeifahren möchte und jemand am Tisch sitzt).
- Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist.
- Im Wartebereich 2 Meter Abstand zwischen den Wartenden einrichten. Wartezonen, wenn möglich ins Freie verlegen oder an wenig frequentierten Zonen im Haus einrichten und Wartende abholen.

Reinigung

Bedarfsgerechte*, regelmässige* Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres* Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

**Bei diesen Angaben die Frequenz der Massnahmen möglichst konkret ausformulieren (z.B. viermal täglich).*

Beispiele für Massnahmen:

- Für einen regelmässigen* und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (z.B. viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften).
- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone und Arbeitsgeräte) regelmässig* mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Handläufe und andere Objekte regelmässig* reinigen.
- Regelmässige* Reinigung der WC-Anlagen.
- Fachgerechte und regelmässige* Entsorgung von Abfall, regelmässiges* Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden, Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

Information der externen Personen

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Informationsschreiben auf Webseite der Institution.
- Informationsschreiben an Ansprechpersonen der Angehörigen, insbesondere, wenn sich in der Institution (viele) besonders gefährdete Personen aufhalten.
- Informationsschreiben an Angehörige.

2.2.2 Besuchsregelungen

Grundsätzlich ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Der Schutz der Gesundheit der betreuten Personen hat oberste Priorität. Die vom Bund und Kantonen vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent zu befolgen.
- Der institutionelle Kontext muss für eine Lockerung der Besuchsregelung unbedingt mit einbezogen werden. Die Besuche sollen koordiniert und registriert werden. Die Situation präsentiert sich in jeder Institution anders. Die Institutionsleitungen sollen den Spielraum ausnutzen – beispielsweise in Bezug auf die räumliche oder zeitliche Gestaltung der vom Bund vorgeschriebenen Hygienemassnahmen im Rahmen der Anwendung der kantonalen Besuchsregelung.
- Besuchsregelungen sollen unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln gestützt auf Erfahrungen stufenweise angepasst werden. Dabei sind auch Regelungen ins Auge zu fassen, dass Personen ohne besondere Gefährdung nicht unnötig von anderen Menschen ferngehalten werden.

BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen (Stand 11.05.20)

Merkblatt Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Stand 04.05.2020)

Ethische Reflexion zum Besuchsverbot (Stand 08.05.2020)

2.2.3 Aufenthalte ausserhalb der Institution

Die Kompetenz für die Gewährung von Aufenthalten ausserhalb der Institution liegt beim Bund bzw. beim Kanton; die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab. Institutionen können in Absprache mit den Kantonen Verhaltensregeln für Aufenthalte ausserhalb der Institution definieren, die von Bewohnerinnen und Bewohner einzuhalten sind.

Grundsätzlich ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Für geringe Durchmischung von Gruppen ist zu sorgen.

- Schutzmaske tragen, Abstand einhalten.
- Keine Besuche in Restaurants und Geschäften während Stosszeiten.
- Sich dem Risiko für sich und den Mitbewohnenden bewusst sein.

2.3 Massnahmen für die Tätigkeitsbereiche der Institution

2.3.1 externe Dienstleistende in der Institution

Beispiele für Massnahmen:

- Alle für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept des jeweiligen personenbezogenen Dienstleisters aufgelistet.
- Für die Ausübung von Dienstleistungen Externer innerhalb der Institution prüft die Institution, ob und wie die Umsetzung der Tätigkeit vor Ort möglich ist (Räume, Zeitfenster etc.).

Praxisbeispiele:

- Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
- Physioswiss: Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept
- Psychomotorik

2.3.2 Fahrdienste für Bewohnerinnen und Bewohnern

Beispiele für Massnahmen:

- Anzahl der Personen im Fahrzeug möglichst tief halten. Abstand von 2 Metern gewährleisten, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden. Wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske.
- Nach Möglichkeit individuelle Verkehrsmittel nutzen. Besonders gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.
- ÖV während Stosszeiten möglichst meiden.

BAG-Empfehlungen zum öffentlichen Verkehr

Schutzkonzept öffentlicher Verkehr

2.3.3 IV-Eingliederungsmassnahmen

BSV und IVSK definieren keine zusätzlichen spezifischen Vorgaben. Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.

2.3.4 Angebote in Tagesstrukturen

Soziale Einrichtungen für Jugendliche und Erwachsene verfügen über Arbeits- und Ausbildungsbereiche in verschiedenen Branchen. Für die spezifischen Anforderungen dieser Branchen konsultieren Sie bitte die jeweiligen Schutzkonzepte und integrieren Massnahmen daraus in Ihr eigenes Schutzkonzept. Die Liste ist nicht abschliessend:

Gastronomie Gemäss aktueller Vorgabe des Bundes sind pro Tisch maximal vier Personen oder Eltern mit mehreren Kindern erlaubt. Alle Gäste müssen sitzen, zwischen den Gästegruppen sind 2 Meter Abstand oder trennende Elemente nötig. Hygienemasken zu tragen wird empfohlen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. für das Servicepersonal).

Das Schutzkonzept von Gastrosuisse gilt für Restaurant-Betriebe mit öffentlichem Zugang. Die Verpflegung von Bewohnenden und Personal muss im Rahmen der internen Schutzmassnahmen erfolgen, die auch sonst im Haus gelten.

Schutzkonzept Gastrosuisse

Hotellerie

Informationen Hotellerie Suisse

Verkauf

Einkaufsläden und Märkte, Swiss-Retail-Schutzkonzepte, Standardkonzept Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien

Gärtnereien

Schutzkonzept Jardin Suisse, Standardkonzept Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien

Personalverleih

Beim Personalverleih liegt eine „geteilte“ Fürsorgepflicht vor. Während die allgemeine Fürsorgepflicht dem Personalverleiher obliegt, kommt die betriebliche Fürsorgepflicht dem Einsatzbetrieb zu. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sich die Personalverleihbetriebe (als rechtliche Arbeitgeber) mit den Einsatzbetrieben (als tatsächliche Arbeitgeber) koordinieren.
Merkblatt swissstaffing

Bäcker & Confiseure

Schutzkonzept Bäcker & Confiseure

Schreiner & Möbelfabrikanten

Positionspapier VSSM

2.3.5 Beratungsangebote

Coaching / Beratung / Neuaufnahmen usw.

Beispiele für Massnahmen:

- Für den Austausch Telefon-, Videokonferenzen einsetzen.
- Physische Treffen möglichst reduzieren; bei Inhouse pro Person mindestens 2 Meter Abstand vorsehen.
- Sitzungsraum einrichten, damit 'Abstand'-Regelungen eingehalten werden können; falls Abstände zu gering sind, sind trennende Plexiglas-Elemente einzusetzen. Sitzungsraum nach Gebrauch reinigen.
- Müssen Arbeiten zu zweit im Nahbereich durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Einführung), ist das Tragen von Hygienemasken für alle Beteiligten Pflicht.

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Schutzkonzept Sozialpädagogische Familienbegleitung Fachverband Schweiz

2.3.6 Schulische Bildung

Präsenzunterricht an der obligatorischen Schule und Veranstaltungen bis max. 5 Personen an Berufsschulen sind ab 11. Mai 2020 möglich. Die Zuständigkeit für die Schulorganisation liegt bei der Dienststelle Volksschulbildung bzw. bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung. Für sämtliche schulorganisatorischen oder methodischen Fragen sind die entsprechende kantonale Webseiten zu konsultieren.

2.3.7 Besuch von Freizeitangeboten

Beachten: Verbot für Veranstaltungen > 5 Personen

Schutzkonzepte Sport: von Armbrustschützen bis Wrestling